



| Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: ____ | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0870 Status: öffentlich Datum: 06.11.2014 | | |
|---|-----------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 20.11.2014 | Schulausschuss | | | |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |

Bezeichnung:

Kreisschulbaukasse
 a) Entwicklung
 b) Einzelanträge

Sachverhalt:

a) Entwicklung

Nach § 117 des Niedersächsisches Schulgesetzes haben die Landkreise ihren kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen im Primarbereich Zuwendungen in Höhe von mindestens einem Drittel der notwendigen Schulbaukosten und in den Sekundarbereichen Zuwendungen in Höhe von mindestens der Hälfte dieser Kosten zu gewähren. Dies kann nach dem Gesetz wahlweise als verlorener Zuschuss oder als zinsloses Darlehen geschehen. Der Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 28.05.2009 in der Fassung vom 20.12.2012 bestimmt, dass die Zuwendungen in Höhe der gesetzlichen Mindestbeteiligungen als Zuweisungen, im Primarbereich jedoch zu 20% als zinsloses Darlehen auszuführen sind.

Darüber hinaus hatte der Landkreis im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen die Kosten für Investitionen im Bereich gemeindlicher Gymnasialangebote sogar zu 100% getragen, sofern er für solche Maßnahmen sein Einverständnis erklärte. Die in diesem Zusammenhang bestehenden Vereinbarungen sind auf den Beschluss des Kreistages vom 20.12.2012 gekündigt worden. Allein bei den ältesten Vereinbarungen mit den Samtgemeinden Sottrum und Tarmstedt, bei denen ausdrückliche Bestimmungen zur Kündigungsfrist fehlten, gelten Übergangsfristen bis zum 31.12.2034. Beide Kündigungen sind zwischenzeitlich bestätigt worden.

In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der gemeindlichen Gymnasialangebote auf Wunsch der jeweiligen Einheits- und Samtgemeinden erheblich ausgeweitet. Mittlerweile gibt es im Kreisgebiet zwei KGS-Gymnasialzweige (Sittensen und Tarmstedt), ein gemeindliches Gymnasium in Sottrum, drei Oberschul-Gymnasialangebote (Gnarrenburg, Visselhövede u. Zeven) und seit dem Schuljahr 2014/2015 eine IGS in Rotenburg; eine weitere IGS wird 2015 in Zeven hinzukommen. Damit wird erstmals die Mehrheit der gemeindlichen Schulträger ein

„eigenes“ Gymnasialangebot haben, womit das frühere Argument einer Sonderbelastung einzelner Standorte (damals im Zuge der Abschaffung der Orientierungsstufen) nicht mehr zutrifft. Insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung wird es nicht mehr als vertretbar angesehen, dass der Landkreis einzelne gemeindliche Schulbaumaßnahmen mit einer einhundertprozentigen Kostenübernahme unterstützt, während andernorts Schulträger Investitionen selbst finanzieren müssen. Daher sollen Schulbaumaßnahmen künftig kreisweit einheitlich ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Ansprüche aus der Kreisschulbaukasse gefördert und gleichzeitig Einvernehmen für einhundertprozentige Kostenträgerschaften aufgrund auslaufender Verwaltungsvereinbarungen nicht mehr erklärt werden.

Für einen Ausblick auf aus der Kreisschulbaukasse in näherer Zukunft zu fördernde wesentliche Projekte wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden sehr hohen Zuweisungsbeträge stellt sich die Frage, ob die bisherige Zuwendungspraxis zu überdenken ist. Dabei käme insbesondere eine Umstellung der Gewährung von Zuweisungen ausschließlich auf zinslose Darlehen in Betracht. Die zukünftig zu erwartenden Rückflüsse aus Darlehen könnten dabei zunehmend die Kreisschulbaukassenbeiträge entlasten und letztendlich weitgehend entbehrlich machen. Darüber hinaus würde dies die Verwaltung der Kreisschulbaukasse erheblich erleichtern, da die „Notwendigkeit“ der Schulbaukosten bei einer reinen Darlehenslösung nur grob plausibel gemacht werden müsste. Dieses Finanzierungsmodell, das den Vorgaben des § 117 NSchG ebenfalls uneingeschränkt entspricht, wird bereits in benachbarten Landkreisen angewendet. Für eine solche Umstellung wäre die Anpassung des Grundsatzbeschlusses des Kreistages über die Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten und den sonstigen Kosten der Schulen im Landkreis (aktuelle Fassung v. 20.12.2012) erforderlich.

b) Einzelanträge

Die in der Anlage 2 aufgeführten Zuwendungsanträge (Neu- und Erhöhungsanträge) liegen zur Zeit vor. Die aufgeführten Maßnahmen sind gemäß § 117 des Niedersächsischen Schulgesetzes in Verbindung mit dem Grundsatzbeschluss des Kreistages über die Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten und den sonstigen Kosten der Schulen im Landkreis im dargestellten Umfang, ggfs. mit Nebenbestimmungen, zuwendungsfähig.

Beschlussvorschlag:

Die Schulträger erhalten für notwendige Schulbaukosten aus der Kreisschulbaukasse die in der Anlage aufgeführten Zuwendungen. Die notwendigen Mittel sind im Haushalt 2015 bereit zu stellen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)